

Erläuterungen zu Haftpflichtversicherung als Fallschirmpacker

1. Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich Versicherungssteuer.
Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnungen an den DFV zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf das Konto des DFV (unter Angabe der Mitglieds-/Versicherungs-Nr.) bei der

Kreissparkasse Saarlouis (BLZ 593 501 10), Konto-Nr. 230400004.

Bei Versicherungsabschluss während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenen Monat des Restjahres zu zahlen.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Fallschirmpacker oder Beendigung der Mitgliedschaft im DFV besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Die Deckung gilt weltweit.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem auf der Vorseite eingetragenen Datum, frühestens jedoch mit Eingang des Versicherungsantrags beim DFV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein weiteres Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Antragsteller schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DFV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadensfälle sind unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb einer Woche, dem DFV schriftlich anzuzeigen.

Die „Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 2“ und die Bedingungen der Gruppenversicherungsverträge sind beim DFV erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Gesetzliche Haftpflicht als Packer von Sprungfallschirmen

Versicherungsschutz wird gewährt gegen die gesetzliche Haftpflicht des Mitglieds des DFV aus seiner Tätigkeit als Packer von Sprung- und Reservefallschirmen für Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeit als Packer von Sprung- und Reservefallschirmen, soweit durch ein von dem Versicherten gepackter Sprung- und/oder Reservefallschirm Schäden verursacht werden und der Versicherte für solche Schäden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Voraussetzung für die Deckung ist, dass der Packer die gültigen Bestimmungen für das Packen von Sprung- und Reservefallschirmen erfüllt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Sprungfallschirm